

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 1. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) i. d. F. vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 319) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:
"Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfung ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der studienbegleitenden Prüfung bekannt zu geben."
2. § 13 Abs. 6 Satz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
"Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere europäische Sprache zulassen."
3. § 14 Abs. 4 wird Absatz 5.
4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach dem Abgabezeitpunkt bekannt zu geben."
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Worten "europäische Komponente enthalten" der "Punkt" gestrichen und der Satz wie folgt ergänzt:
"und auf Englisch verfasst worden sein. Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere europäische Sprache für die Abschlussarbeit zulassen. Des weiteren ist über das Thema der Masterarbeit eine mündliche Prüfung abzulegen."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird in diesem Fall eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem europäischen Ausland zusätzlich benannt. Die Masterarbeit muss von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 16 entsprechend. Die mündliche Prüfung gemäß

Absatz 1 wird vor einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und einer in Abstimmung mit der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom EMPH Business Committee der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) benannten Professorin oder Professor abgelegt. Die mündliche Prüfung muss von beiden Prüfenden mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Die Note wird bei der weiteren Notenberechnung nicht berücksichtigt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 25. Januar und 18. Juni 2007.

Bielefeld, den 1. Oktober 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann